Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 275.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 14 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 23 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den Vollz. Rath, betreffend die Schatzung mehrerer zum Verkauf vorgeschlagener St. Gallischer Klostergüter.)

Bey näherer Untersuchung dieses Verzeichnisses aber fand der G. R. die darin angezeigten Schatzungen, welche doch zum Theil das Fundament der Beurtheilung über die Zweckmäßigkeit der Verkäufe seyn sollen, so unrichtig und niedrig angesezt, daß viele dieser Schatzungsangaben nicht einmal den Drittheil des wahren Werthes dieser Güter anzeigen, welches zum Theil schon das Verhältniß des Jahrertrags von einigen derselben gegen ihre Schatzung deutlich beweist. Diese wichtige Unrichtigkeit in der Anzeige des Werths dieser Nationalgüter, sie rühre nun von bloßer Nachläßigkeit, oder aber von besondern Absichten derjenigen Behörden her, durch die diese Tabelle Ihnen B. Vollz. Räthe zukam, erfodert Ihre ganze Aufmerksamkeit und strenge Untersuchung, um theils den Ursachen davon nachzuspüren, theils aber diesen Gegenstand selbst zu berichtigen; und daher sendet Ihnen der G. R. diese Tabelle zurück, mit der Ueberzeugung, daß Sie diesem Gegenstand im Allgemeinen Ihre Aufmerksamkeit widmen, mehr Ordnung in denselben bringen, und dann nöthigfindenden Falls die Tabelle dem G. R. nach ihrer Berichtigung zur weitern Untersuchung aufs neue mittheilen werden.

Zugleich liefert auch diese Tabelle auffallende Beweise von der noch fortdaurenden theils unzweckmäßigen theils höchst geringen Benutzung einer grossen Anzahl der der Nation zuständigen Güter, die leicht auf einen solchen Abtrag erhoben werden könnten, der für die Nation von einer wesentlichen Erleichterung in ihren so mannigfaltigen Lasten werden könnte. Da die ganze Summe der Nationalgüter überhaupt in der Republik nicht unbeträchtlich, der Abtrag derselben ziemlich allgemein schwach, bey vielen aber ausser allem Verhältniß geringe ist; so glaubt der G. R. Sie B. Vollz. Räthe bey diesem Anlaß auf diesen Gegenstand aufmerksam machen und Sie einladen zu müssen, diesem wichtigen Zweig des Nationalreichthums Ihre besondere Sorge zu schenken, und ihren Abtrag so sehr erhöhen zu suchen, als es ohne Gefahr, den Werth des Capitals selbst zu verringern, geschehen kann.

Folgendes Gutachten wird in Berathung und die Anträge der Finanzcommission sämtlich angenommen:

Nationalgüterverkäuffe. Cant. Argau.

Distrikt Arau.

1. In der Gemeinde Thalheim 2 und 1/4 Jucharten, nebst noch 1/4 Juch. Reben; dann 1/8 und 1 und 1/8 Juch. Bündtenland: geschäzt 1685, verkauft 3421 Fr. 5 btz., vorgelöst 1736 Fr. 5 btz.

In der Angabe des Halts von dem einen Stück Bündenland scheint ein Irrthum zu seyn. Im Steigerungsrodel heißt es 3/8 und nicht 1 1/8 Juch., was wahrscheinlicher als diese leztere Angabe ist.

2. In der Gem. Thalheim 1/2 Juch. Rebland: geschäzt 232, verk. 562 Fr. 5 btz., vorgel. 330 Fr. 5 btz.

In Steigerungsrodel sind die 5 Batzen ausgelassen; sie gehören aber zum Bot.

3. In der Gem. Thalheim 3/8 Juch. Rebland und 1/8 Juch. Bündenland: geschäzt 249, verk. 301 Fr. 5 btz., vorgel. 52 Fr. 5 btz.

4. An gleichem Ort 3/8 Juch. Rebland 1/8 Juch. Bündenland: geschäzt 249, verkauft 241 Fr. 5 btz., minder gelöst 7 Fr. 5 btz. — Durch einen Wasserguß übel zugerichtet, so daß dieses Bot mit Mühe zu erhalten war.

5. In der Gem. Thalheim 4/8 Juch. Rebland: geschäzt 232, verk. 510, vorgel. 278 Fr.

6. In der Gem. Thalheim 4/8 Juch. Rebland: geschäzt 232, verk. 363, vorgel. 131 Fr.

7. In der Gem. Thalheim 1 Juch. Rebland und 1/2 Juch. Bündenland: geschäzt 900, verk. 2325, vorgel. 1425 Fr.

8. In der Gem. Thalheim 2/4 Juch. Rebland: geschäzt 232, verk. 540, vorgel. 308 Fr.

9. In der Gem. Thalheim 1/8 Juch. Rebland: geschäzt 58, verk. 138, vorgel. 80 Fr.

Wegen allen diesen Reben bemerkt die Verwaltungskammer überhaupt, daß sie wohl gegolten haben und daß sie von geringem Abtrag seyen. Im erstern Rapport der Finanzcommißion hingegen hieß es, daß diese Reben 500 Fr. abtragen, welches mehr als 10 p. Ct. von der Schatzungssumme sey, und 6 p. Ct. von der Erlössumme betragen würde.

10. Der Sennschachen zu Rohr, bestehend in einem Wohnhaus samt Garten, einer Scheune, ungefehr 30 Juch. Matt- und Ackerland, und etwa 86 Juch. Schachenland: gesch. 13540, verk. 13875, vorgel. 335 Fr.

Gebäude baufällig; Lage an der Aare, welche seit einigen Jahren bey 17 Juch. weggeschwemmt; Errichtung einer Wehre; Abtrag gering; 517 Fr. 5 btz.

11. Das Tavernenwirthshaus zu Veltheim mit dem Tavernenrecht, samt einer Bünde und einem Küchengarten: geschäzt 2650, verk. 7530, vorgel. 4880 Fr.

Abtrag 187 Fr.

12. In der Gemeinde Arau der ehemalige Landschreibereygarten von Biberstein: geschäzt 600, verk. 1005, vorgel. 405 Fr. — Geringer Abtrag.

Unverkauft:

In der Gem. Nuppersschwyl, das dortige zum Schloß Biberstein gehörige Schachengut von 18 — 20 Juch.; geschäzt um 1500 Fr. und von 90 Fr. Abtrag. Das höchste Bot war von Fr. 3000.

Die Finanzcommißion räth die Ratifikation der zum Verkauf vorgeschlagenen Veräusserungen an, mit einsweiliger Ausnahme der sämtlichen Reben von Thalheim, wegen welchen die Vollziehung nähere Auskunft geben sollte, indem in Betreff ihres Ertrags die Berichte sich zu widersprechen scheinen.

Distrikt Brugg.

1. Die Landschreiberey-Bründen in Brugg, von 1/8 Juchart: geschäzt 150, verk. 230, vorgel. 80 Fr.

Laut allgem. ersten Etat war die Schatzung 960 und der Ertrag 97 Fr. Die Größe dann 1/2 Juchart.

2. Das alte Schloß Habspurg samt einer Scheune und 8 1/2 Juch. Acker- und Rebland, theils in dem Umfange desselben, theils ausser demselben gelegen: geschäzt 3075, verk. 3200, vorgel. 125.

Unverkauft:

Der Königsfeldische Lindenhof hinter Oberburg: geschäzt 25704 Fr.; höchstes Bot 21000 Fr.

In Betreff der Landschreiberey-Bründen zu Brugg, räth die Finanzcommißion darauf an, daß wegen der ungleichen Angaben, mehrere Auskunft von der Vollziehung anbegehrt werde.

Dann scheint es ihr, daß die Veräusserung der Habspurgergüter nicht ratificirt werden sollte, weil die sehr geringe Schatzung bloß um 125 Fr. überstiegen worden ist und weil da eine Hochwacht gesezt ist, die bey Feuersbrünsten Allarmschüsse zu thun gehalten ist.

Distrikt Lenzburg.

Der Zürcherhof zu Eglischwyl, bestehend in einem Wohnhaus samt Scheuerwerk, 2 1/2 Juch. Baumgarten, 18 3/8 Juch. Mattland, 51 3/4 Juch. Ackerland und Holz, und 1 Vierlig Rebland: geschäzt 28455, verk. 32287 Fr. 5 btz., vorgel. 3832 Fr. 5 btz.

Abtrag nur 340 Fr. Beybehaltung nachtheilig. Von der Gemeinde Eglischwyl gekauft; im Detail bey weitem nicht so hoch und noch manches unverkauft.

Die Finanzcommißion räth diese Veräusserung an, besonders wegen des sehr geringen Abtrags dieses Guts.

Distrikt Zofingen.

1. Die grosse Reuti zu Zofingen, ein Haus und Scheune samt ungefähr 12 Jucharten Ackerland in einer Einhägi: gesch. 4500, verk. 7500, vorgel. 3000 Fr.

Die Verw. Kammer mißräth den Verkauf, weil der Abtrag 240 Fr. ist und einem hier wohnenden Baßwart eine andere Wohnung gemiethet werden müßte; die Vollziehung aber trägt darauf an.

2. Der Strengelbachacker zum Stiftgut Zofingen gehörig, 2 Juch. haltend: geschäzt 900, verk. 1852 Fr. 5 btz., vorgel. 952 Fr. 5 btz.

Verkauf vortheilhaft.

3. Der Stock zu Arburg mit dem Vintenschenkrecht u. 2 Gärten: gesch. 5860, verk. 10515, vorgel. 4655 Fr.

Die Losung übersteige den wirklich sehr hohen Lehenzins, und das Gebäude bedürfe immer einiger Reparation; sey auch der Nation nie nothwendig.

Wie der Vollz. Rath, so glaubt die Finanzcommißion die Ratifikation sämtlicher dieser Verkäufe anrathen zu

können, und selbst auch der grossen Reute zu Zofingen, indem die Nation sich nicht in Fall setzen kann, allen Bannwarten Wohnungen zu verzeigen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des französischen Ministers in Helvetien, an den Präsidenten des gesezg. Raths.

Bern, 12. Pluviose, (10. Febr.)

„Da der gegenwärtig zu Paris anwesende Bürger Glaire dem Minister der auswärtigen Verhältnisse der französischen Republik ein Projekt einer Constitution der helvetischen Republik, mit einigen Modifikationen, zu deren Anbringung der Vollz. Rath den B. Glaire autorisirt zu haben schien, zugestellt hat, und der erste Consul keinen Ausspruch thun will, bevor sein Minister in Helvetien zu Rath gezogen worden ist, so hat er befohlen, mir diese beyden Stüke zuzuweisen. Da unter andern Umständen es mir auch darauf ankommt, diesen in Erfahrung zu bringen: ob der Gesezgebungs-Rath, dem das Gesez vom 7. August Auftrag gab, einen Constitutions-Entwurf aufzusetzen, sowohl von demjenigen Entwurf, welchen der B. Glaire übergeben, als von der apologetischen Note, die er demselben beygefügt hat, Wissenschaft hat, so bitte ich Sie, B. Präsident, gegenwärtiges Schreiben dem Gesezgebungs-Rath vorzulegen, und mir deßhalb eine Antwort in seinem Namen zukommen zu lassen. Da der Vollz. Rath mir aus dem Constitutions-Entwurf, den er doch meiner Regierung anheim stellen wollte, ein Geheimniß gemacht hat, so werden Sie es ganz natürlich finden, daß ich mich in einem so ausserordentlichen Falle an eine Behörde wende, welche kompetenter als ich, und als der erste Consul selbst scheint, um von einem, in Ihrem Namen und auf Ihren Befehl verfertigten Werke, die erste Kenntniß zu finden. Haben Sie die Güte, B. Präsident, den Gesezgebungs-Rath meiner hohen Werthschätzung zu versichern."

Unterz. Reinhard.

Antwort des Präsidenten.

Bern, 12. Febr.

Bürger Minister!

„Der B. Gschwend, Mitglied des Gesezgebungs-Raths, hat mir den Brief, mit welchem Sie mich beehrt haben, in dem Augenblik zugestellt, wo der Constitutions-Ausschuß über seine Arbeiten und Operationen dem Gesezgebungs-Rathe Rechenschaft ablegte; ich habe ihm sofort von demselben Wissenschaft gegeben. Sie laden mich ein, B. Minister, Sie im Namen des Gesezgebungs-Raths zu benachrichtigen, ob derselbe von dem Constitutions-Entwurf und der apologetischen Note, welche der B. Glaire dem Minister der auswärtigen Verhältnisse der französischen Republik zugestellt, Kenntniß gehabt habe. Dieser Einladung zufolge, habe ich die Ehre, Ihnen im Namen des Gesezgebungs-Raths und auf seinen Befehl zu antworten, daß er sowohl von diesem Constitutions-Entwurf, als von der Note, welche denselben begleitet haben soll, keine offizielle Kenntniß gehabt hat. Die Wichtigkeit des Gegenstands, die als nothwendig angekündigte Schnelligkeit der Sendung, die Bewegungen verschiedener, mehr oder weniger gefährlicher Faktionen, Motive der Klugheit: dieß sind die Rüksichten, welche das Benehmen des Constitutions-Ausschusses bestimmt haben. Der Gesezgebungs-Rath, wohl überzeugt von dem reinen und aufgeklärten Patriotismus seines Constitutions-Ausschusses, hat seiner Vorsicht und Klugkeit, die Wahl des Augenbliks überlassen, wo er eine ausführliche und vollständige Rechenschaft von seiner Arbeit und seinen Operationen ablegen wird. Das innige Einverständniß, welches zwischen den oberen Behörden der helvetischen Republik besteht und bestehen muß, vor allem aber der Schuz der französischen Republik, und das Wohlwollen ihres erlauchten Oberhaupts, geben uns die süße Gewißheit, daß wir das Ziel unserer Arbeiten erreichen werden. In kurzer Zeit werden wir dem helvetischen Volke eine Verfassung geben können, welche auf den Grundsätzen einer zur Stärke nöthigen Einheit, einer weisen Freyheit, die keine Ausgelassenheit nach sich zieht, und einer billigen Gleichheit von Rechten beruhen wird. Das unglükliche, aber interessante Helvetien wird freyer und glüklicher als vorher, aus seiner Asche wieder auferstehen. Und Sie B. Minister, Sie, der Sie mitten unter uns diese schützenden Gewalten repräsentiren, der Sie von den nemlichen Gesinnungen des Wohlwollens belebt sind, Sie werden unser Bestreben unterstützen, unsern Gang sichern, ewige Rechte auf unsern Dank sich erwerben, und sich auf die Zukunft die süssesten und trostreichsten Erinnerungen zubereiten. — Der Gesezgebungs-Rath hat dem Vollz. Rath eine Abschrift Ihres Schreibens und seiner Antwort mitgetheilt. Empfangen Sie,